

*R. v. ...*

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21.

Marienwerder, den 24. Mai 1893.

1893.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 2099 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1892/93. Vom 10. Mai 1893; und unter Nr. 2100 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94. Vom 10. Mai 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

#### Polizei-Verordnung.

1) Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang des Stadtkreises Danzig und der Landkreise Danziger Höhe, Danziger Niederung, Dirschau, Marienburg, Thorn, Kulm, Graudenz und Schwetz, was folgt:

- § 1. Das Auflassen ausländischer Brieftauben ist verboten.
- § 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von sechszig Mark bestraft.

Danzig, den 1. Mai 1893.  
Der Ober-Präsident,  
Staatsminister.  
v. Gohler.

#### Bekanntmachung.

2) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Hülfjägers D. Fischer in Dsche zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dsche II Kreises Schwetz an Stelle des Gemeindevorstehers Melzer in Dsche zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 16. Mai. 1893.

Der Ober-Präsident.

3) Der Arbeiter Franz Jankowski in Bahrendorf, Kreis Briesen, hat am 4. April d. Js. mit Muth und Entschlossenheit das 4 jährige Kind des Einwohners Malecki aus Bahrendorf vom Tode des Ertrinkens gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Jankowski für diese That eine Prämie von 25 Mark bewilligt habe. Marienwerder, den 13. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 25. Mai 1893.

4) Meine in Nr. 20 dieses Blattes auf Seite 161 pos. 8 abgedruckte Bekanntmachung vom 11. d. Mts. wird hierdurch von mir nachträglich dahin abgeändert, daß zum Wahlcommissar bei der am 15. Juni d. J. bevorstehenden Reichstagswahl für den Wahlkreis IV. Thorn-Culm an Stelle des Landraths Krahrmer zu Thorn der Landrath Goene zu Culm ernannt wird.

Marienwerder, den 19. Mai 1893.  
Der Regierungs-Präsident.

5) Die Kreissthierarztstelle des Kreises Löbau mit dem Amtswohnsitz in Neumark und einem jährlichen Gehalt von 600 M. ist erledigt.

Geeignete Bewerber wollen mir ihre Meldungen unter Beifügung ihres Lebenslaufes, der Approbation und sonstigen Zeugnisse bis zum 20. Juni d. J. einreichen.

Marienwerder, den 18. Mai 1893.  
Der Regierungs-Präsident.

#### Erlass

6) wegen Aenderung der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März 1892.

Die Anweisung vom 16. März 1892, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. § 1 Absatz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

Die gegenwärtige Anweisung findet auf die Locomotiven der Haupt-Eisenbahnen, Nebeneisenbahnen und Kleinbahnen keine Anwendung. Für die Locomotiven der Privatanschlußbahnen (§ 43 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892) hat nur ihr II. Abschnitt „Anlegung der Dampfkessel“ Gültigkeit. Die übrigen Locomotiven, insbesondere die Locomotiven der Bergwerkbahnen (§ 51 des Kleinbahngesetzes) unterliegen der Anweisung im vollen Umfange.

Insofern die Anweisung hiernach auf Locomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Dampfkesseln gleichgeachtet.

2. § 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. soweit sie nicht besonders bestellten Beamten übertragen ist, bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Berg-

behörden unterstellten Betrieben durch die Bergrevierbeamten, bei Dampfkesseln auf Hüttenwerken des Staates durch die Leiter dieser Werke oder deren Vertreter.

3. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Ueber die nach §§ 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt, im Uebrigen z. z. wie bisher.

4. § 10. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Antrag ist, wenn die Genehmigung zur Anlegung eines Locomotivkessels für eine Privatanschlußbahn nachgesucht wird, bei der zuständigen Eisenbahnbehörde, im Uebrigen, je nachdem der Antragsteller einem Kesselüberwachungsvereine (§ 3) angehört oder nicht, bei dem zuständigen Vereins-Ingenieur oder dem nach § 2 zuständigen Kesselprüfer anzubringen.

5. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stelle, bei der der Antrag nach § 10 Absatz 2 anzubringen ist, hat die Vorlagen technisch zu prüfen (Vorprüfung), die erfolgte Prüfung auf ihnen zu bescheinigen und sie alsdann der zuständigen Beschlußbehörde (§ 9) vorzulegen. Wegen etwa nothwendiger Ergänzungen der Vorlagen tritt die zur Vorprüfung des Antrages zuständige Stelle mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung.

6. Hinter § 31 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingeschoben:

Auf Ersuchen des hiernach zuständigen Prüfungsbeamten oder auf Antrag des Kesselbesizers können die technischen Untersuchungen von beweglichen und Dampfschiffskesseln von denjenigen Prüfungsbeamten ausgeführt werden, in dessen Amtsbezirk sich der Kessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Der die Untersuchung ausführende Beamte hat in diesem Falle Abschrift des Prüfungsbefehls dem nach Absatz 2 zuständigen Prüfungsbeamten mitzutheilen.

7. § 32 Absatz 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den feststehenden und bei den beweglichen Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den Dampfschiffskesseln ist diese thunlichst mit der innern Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden. Gebühren sind für die äußere Untersuchung, wenn sie mit der inneren Untersuchung oder der Wasserdruckprobe verbunden wird, nicht zu entrichten.

Die äußern Untersuchungen führt der Prüfungsbeamte im Laufe des Kalenderjahrs, in dem sie fällig werden, zu einem ihm genehmen Zeitpunkte aus. Für die innern Untersuchungen und die Wasserdruckproben laufen die Prüfungsfristen vom Tage der technischen Abnahme oder der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über

einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§ 4 und 39) zu begründen.

Berlin, den 6. Mai 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
gez. Frhr. v. Berlepsch.  
B. 3084. I. 2859.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 19. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

7)

### Statuten des Anker,

Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. „Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen“, ist ein auf Actien gegründeter Privatverein zum Betriebe der in diesen Statuten bezeichneten Geschäfte. Er steht unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§ 2. Die Gesellschafts-Firma: „Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen“, ist in die Register des k. k. Handelsgerichtes in Wien eingetragen.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien, und hat das Recht, in der ganzen österreichischen Monarchie Agentien zu errichten.

Zu jeder Errichtung von Agentien im Auslande ist von Fall zu Fall die Genehmigung der niederösterreichischen Statthalterei einzuholen.

Die Agentien werden für einen oder mehrere der in diesen Statuten bezeichneten Geschäftszweige errichtet.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 5. Die Gesellschaft ist berechtigt:

I. Auf eigene Gefahr und gegen Bezahlung einer bestimmten Prämie

a. Versicherungen von Capitalien, zahlbar nach dem Ableben des Versicherten, zu übernehmen;

b. Leibrenten aller Arten zuzusichern, dieselben mögen unmittelbare, aufgeschobene (Pensionen), zeitliche, auf ein einzelnes oder mehrere Leben gestellte, und im letzteren Falle auf mehrere Leben getrennt oder vereint, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens gestellt sein;

c. überhaupt alle Arten von Verträgen zu schließen, deren Wirkung von der Lebensdauer eines Menschen abhängig ist.

II. Versicherungen von Capitalien mit bestimmten, von dem Eintritte des Todes des Versicherten nicht abhängigen Zahlungsterminen zu übernehmen und durch das Ansammeln von Zinsen und Zinseszinsen die Bildung von Capitalien zu vermitteln, welche zu einer bestimmten Zeit auf einmal oder

in vorausbestimmten Jahresraten nach und nach rückzahlbar sind.

III. Sachen und Rechte zu erwerben und zu veräußern, worauf der Fruchtgenuß einer dritten Person haftet, Fruchtnießungsrechte, Leibrenten und zeitliche Jahresbezüge an sich zu bringen und zu veräußern.

IV. Wechselseitige, auf das Ueberleben berechnete Associationen zu bilden, zu dem Behufe die Beitrittserklärungen der Associationswerber entgegen zu nehmen, die Angelegenheiten dieser Associationen während ihrer ganzen Dauer zu verwalten, Beiträge einzufassiren, sie reglementmäßig anzulegen und zu bestimmten Epochen die von den einzelnen Associationen erworbenen Wertheffekten zu vertheilen und an die Berechtigten auszuzahlen.

V. Versicherungen von Entschädigungen für körperliche Unfälle jeder Art, welche durch eine gewaltsame und unwillkürliche Ursache hervorgebracht sind, zu übernehmen.

§ 6. Die bei Lebens- und Rentenversicherungen in Anwendung zu bringenden Tarife, sowie die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung. Das Gleiche gilt von dem Reglement für die Bildung und Verwaltung der Associationen. (§ 5 IV.)

§ 7. Den Contrahenten, das ist denjenigen, welche Versicherungs-Verträge abschließen, kann ein Antheil am reinen Gewinn, den die Gesellschaft durch Geschäfte der Kategorie, wozu diese Versicherungen gehören, erzielt, zugestanden werden.

Die Größe dieses Gewinnantheils und die Bedingungen, unter welchen derselbe zugestanden wird, insbesondere die zu leistende Aufzahlung, sind von dem Vorstande festzusetzen und dafür die Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen.

In keinem Falle darf die Aufzahlung, welche für die Antheilnahme am Gewinne begehrt wird, 10 % der gewöhnlichen Tariffätze übersteigen, wogegen die Contrahenten ein Recht auf einen Antheil von wenigstens 50 % des reinen Gewinnes erwerben, den die Gesellschaft aus den Geschäften dieser Kategorie zieht.

§ 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmäßigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Von dem Actienfonds und dem Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§ 9. Das Actiencapital der Gesellschaft ist mit zwei Millionen Gulden österreichischer Währung festgesetzt und wird durch 4000 Actien à 500 Gulden österreichischer Währung gebildet.

Dieses Actiencapital war ursprünglich in 1000 Actien à 2000 Gulden österreichischer Währung zertheilt. Von diesen 1000 Actien wurden nur 500 Actien im Gesamt-Nominalbetrage von einer Million Gulden österreichischer Währung emittirt.

Nach erfolgter Vollenzahlung der emittirten 500

Actien und in Folge der von der Generalversammlung am 29. März 1892 beschlossenen Zerlegung der Actien à 2000 Gulden in Actien à 500 Gulden, beträgt das emittirte Actiencapital gegenwärtig Eine Million Gulden österreichischer Währung, zertheilt in 2000 Stück vollgezählte Actien à 500 Gulden.

Die Hinausgabe der übrigen 2000 Actien à 500 Gulden findet nach Maßgabe des Bedürfnisses statt, worüber die Generalversammlung über Antrag des Vorstandes vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung zu entscheiden hat.

Von der Bestimmung der Generalversammlung hängt es auch ab, ob die Emission dieser Actien auf einmal oder nach und nach zu geschehen habe.

Der Staatsverwaltung ist das Recht vorbehalten, eine weitere Ausgabe der noch nicht emittirten Actien anzuordnen, wenn sie eine Vermehrung des Gesellschaftsfonds im Interesse der Versicherten für nothwendig finden würde.

Jede Erhöhung des Actienkapitals ist dem k. k. Handelsgerichte anzuzeigen.

§ 10. Bei Ausgabe neuer Actien haben die Actionäre im Verhältnisse ihres Actienbesitzes den Vorzug zur Erwerbung derselben. Die Fallfrist zur Erklärung über die Ausübung dieses Vorzugsrechtes bestimmt die Generalversammlung.

§ 11. Die Ausgabe der Actien erfolgt nach vollständig geleisteter Einzahlung des Nominalbetrages.

Die Actien lauten auf den Inhaber, werden nach dem beiliegenden Formulare A. ausgefertigt und mit Coupons und Talons versehen.

§ 12. Die Actien werden aus einem Jurtabuche herausgeschnitten und mit dem Trockenstempel der Gesellschaft, sowie mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Gesellschaft versehen.

§ 13. Jede Actie giebt das Recht auf den verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und an deren Geschäftserträgen.

§ 14. Jeder Actionär kann seine Actien bei der Gesellschaft hinterlegen und dagegen einen auf seinen Namen lautenden Empfangschein erheben.

Die Form dieses Empfangscheines und die Gebühr, welche für die Hinterlegung zu entrichten sein wird, bestimmt der Vorstand.

§ 15. Die Actien sind untheilbar. Die Gesellschaft erkennt für jede Actie nur einen Eigenthümer an.

§ 16. Um neue Urkunden erhalten zu können, müssen in Verlust gerathene Actien, Coupons oder Talons auf gesetzliche Weise amortisirt werden.

§ 17. Das gesammte Vermögen der Gesellschaft mit Einschluß des Reservefonds haftet für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen dritte Personen.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten. Verwaltungsrath.  
Vorstand.

§ 18. Die Angelegenheiten der Gesellschaft wer-

den durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus mindestens sieben, höchstens acht Mitgliedern, und den Vorstand (§ 26) besorgt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung aus den stimmberechtigten Actionären gewählt. Mindestens fünf Mitglieder müssen österreichische Staatsangehörige sein und in Wien ihren Wohnsitz haben.

Jeder Erwählte hat vor Antritt seiner Function 10 Actien für die Dauer seines Amtes in die Gesellschaftscaße zu hinterlegen, welche während der Dauer seiner Function und nach deren Aufhören bis zur Genehmigung der auf dieselbe bezüglichen Rechnungen vom Erleger weder veräußert, noch verpfändet werden dürfen.

Die Nichterfüllung dieser Vorschrift binnen acht Tagen nach der Wahl gilt als Ablehnung.

Directionsmitglieder, Beamte der Gesellschaft, Alle, welche in Concurs versallen sind oder ihre Zahlungen eingestellt haben, ohne ihre Gläubiger zur Gänze befriedigt zu haben, Alle, welche wegen eines Verbrechen oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt worden sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Tritt ein solches Verhältniß während der Amtsführung ein, so hat es unmittelbar die Niederlegung der Stelle zur Folge.

§ 19. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes wird — abgesehen von dem in § 20 erwähnten Ausnahmefalle — für die Dauer von sieben Jahren erwählt. Jedes Jahr tritt ein Mitglied nach der Reihenfolge seiner Amtsdauer aus. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Verwaltungsrath aus acht Mitgliedern besteht und die siebenjährige Amtsdauer des achten Verwaltungsrathsmitgliedes ebenfalls abgelaufen ist, in welchem Falle zwei Mitglieder in einem und demselben Jahre zum Austritte kommen.

Die zum Austritte Bestimmten sind wieder wählbar.

§ 20. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, ehe dies die Reihe zum Austritte trifft, so steht es dem Verwaltungsrathe frei, einstweilen einen Actionär zum provisorischen Mitgliede desselben zu ernennen.

Die diesfällige definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächsten Generalversammlung. Das auf diese Weise im Wege der Ersatzwahl in den Verwaltungsrath berufene Mitglied tritt rücksichtlich der Dauer seiner Function in die Rechte jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde.

§ 21. Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche österreichische Staatsangehörige sein müssen.

Jeder derselben ist immer wieder wählbar. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Vorsitzenden und seines

Stellvertreters betraut der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder mit dem Amte des Vorsitzes.

§ 22. Der Verwaltungsrath ernennt den Director und den Director-Stellvertreter, sowie im Einvernehmen des Directors die bleibenden Beamten und Diener der Gesellschaft.

§ 23. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die strenge Beobachtung der Statuten und die Geschäftsführung der Direction und der Beamten zu überwachen. Er muß jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung der Direction außergewöhnliche Cassa-Revisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen lassen.

Der Verwaltungsrath kann durch eine Special-Vollmacht für bestimmte Geschäfte und für eine bestimmte Zeit widerrücklich die Ausübung seiner Befugnisse an einzelne Mitglieder desselben und an Beamte der Gesellschaft übertragen.

§ 24. Alle Wahlen des Verwaltungsrathes geschehen mittelst Stimmzettel.

§ 25. Der Verwaltungsrath bezieht den in § 50 festgesetzten Gewinnantheil und entscheidet über die Art der Vertheilung desselben unter seine Mitglieder.

Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft schon am 1. Jaenner 1887 angehörten, beziehen außer diesem Gewinnantheile, insoferne sie dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft angehören, von der Gesellschaft jährlich ein Honorar in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem nach § 50 auf sie entfallenden Gewinnantheile und dem Betrage, welcher auf den Einzelnen entfallen wäre, wenn die im § 50 bestimmte Tantième für den Gesamtverwaltungsrath statt mit 10 % mit 20 %, wie die früheren Statuten feststellten, bemessen und unter die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes gleichmäßig vertheilt worden wäre.

Außerdem beziehen jene Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche zur Ausübung der laufenden Geschäfte im Bureau functioniren, zusammen jährlich den Betrag von fl. 2400.

§ 26. Der Verwaltungsrath und der Director bilden den Vorstand im Sinne der Art. 227—241 des allgemeinen Handelsgesetzbuches; der Vorstand beschließt über die Anlegung der verfügbaren Gelder in Gemäßheit der *M.-B.* v. 18. August 1880, *N.-G.-B.* 110, und entscheidet in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 27. Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihre Geschäftsführung in Gemäßheit des Art. 241 des Handelsgesetzbuches verantwortlich.

§ 28. Die Firma der Gesellschaft wird entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitgliede desselben und dem Stellvertreter des Directors, von Letzterem mit dem Beisatze „per procura“ gezeichnet.

Durch die Firma wird die Gesellschaft dritten Personen gegenüber ohne Rücksicht auf die für die Be-

fugnisse der Verwaltungsorgane im inneren Verhältnisse aufgestellten Beschränkungen verpflichtet.

§ 29. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes und der Stellvertreter des Vorsitzenden im Verwaltungsrathe Stellvertreter des Vorsitzenden im Vorstand.

§ 30. Der Verwaltungsrath, sowie der Vorstand versammeln sich über Einladung des Vorsitzenden, so oft das Interesse der Gesellschaft es erfordert, der Vorstand jedoch in der Regel einmal in jedem Monate.

§ 31. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie jene des Vorstandes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Giltigkeit der Verhandlungen ist erforderlich, daß wenigstens vier Mitglieder zugegen sein.

§ 32. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes, sowie über jene des Vorstandes werden Protokolle geführt, welche der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes, beziehungsweise Vorstandes unterzeichnet.

In diesen Protokollen sind die Anwesenden, die gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis der Stimmenzählung genau anzugeben.

Auf Verlangen jedes Mitgliedes des Verwaltungsrathes beziehungsweise des Vorstandes ist dessen von den Beschlüssen abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

### Generalversammlung.

§ 33. Die ordnungsmäßig gebildete Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Actionäre.

§ 34. In der Generalversammlung hat jeder Besitzer von 10—20 Actien eine Stimme, je weitere 20 Actien berechneten zu einer weiteren Stimme, jedoch kann kein Actionär mehr als zwanzig Stimmen im eigenen Namen vereintigen.

Die Actien sammt den noch nicht fälligen Coupons, auf deren Grundlage ein Actionär das Stimmrecht bei der Generalversammlung ausüben will, müssen acht Tage vorher bei der Gesellschaft hinterlegt sein. Ueber die hinterlegten Actien wird ein auf Namen lautender Depotschein, die Anzahl der Stimmen enthaltend, erfolgt, welcher zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Gegen Rückstellung dieses Depotscheines werden die hinterlegten Actien ausgefolgt.

Die Actionäre können sich durch Bevollmächtigte, welche Actionäre der Gesellschaft sein müssen, vertreten lassen.

Die Form der Vollmacht wird vom Vorstande bestimmt werden.

Kein Actionär darf mehr als zwanzig eigenberechtigte Stimmen und zwanzig Stimmen als Bevollmächtigter führen.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse,

insoweit in diesen Statuten nicht anders verfügt ist, mit absoluter Stimmmehrheit der Anwesenden.

Sie ist ordnungsmäßig gebildet, wenn die versammelten Actionäre wenigstens den zehnten Theil aller ausgegebenen Actien vertreten.

§ 35. Wenn nach einmaliger Einberufung die anwesenden Actionäre den im § 34 aufgestellten Bedingungen zur Giltigkeit der Verhandlungen der Generalversammlung nicht Genüge leisten, so hat binnen acht Tagen eine neuerliche Einberufung der Generalversammlung zu erfolgen.

Für die zweite Einberufung wird die Zeit zwischen der Kundmachung und dem Zusammentritte auf zehn Tage beschränkt.

Die Generalversammlung kann bei der zweiten Zusammenkunft nur über Gegenstände beschließen, die zur Tagesordnung der ersten gehörten. Diese Beschlüsse sind gültig, wie klein immer der durch die anwesenden Actionäre vertretene Actienbesitz sein mag, worauf in der Einberufungs-Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 36. Ueber Abänderung der Statuten oder Zusätze zu denselben können, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, Beschlüsse nur in einer Generalversammlung, die wenigstens den dritten Theil des eingezahlten Actien Capitals vertritt, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Ueber Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Hinausgabe neuer Actien, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, kann nur in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens die Hälfte aller ausgegebenen Actien vertreten ist, und zwar ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 37. Wenn nach einmaliger Einberufung die anwesenden Actionäre der im § 36 aufgestellten Bedingungen zur Giltigkeit der Beschlussfassung nicht Genüge leisten, so wird nach dem im § 35 angegebenen Verfahren zu einer zweiten Einberufung unter Beibehaltung desselben Programmes geschritten.

Die ebenfalls mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen zu fassenden Beschlüsse der so zum zweiten Male einberufenen Generalversammlung haben volle Giltigkeit, wenn die anwesenden Actionäre wenigstens den fünften Theil aller ausgegebenen Actien vertreten, worauf in der Einberufungs-Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 38. Die Generalversammlung tritt alljährlich im Frühjahr, spätestens im Monate Juni, in Wien zusammen.

Außerordentliche Generalversammlungen können übrigens so oft stattfinden, als es der Vorstand für förderlich hält.

Außerdem ist eine außerordentliche Generalversammlung über Aufforderung des landesfürstlichen Commissärs (§ 60), sowie in dem Falle einzuberufen, wenn dies ein oder mehrere Actionäre, deren Actien-

besitz mindestens den zehnten Theil des Actiencapitals repräsentirt, in einer schriftlichen Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Einberufung hat in diesem Falle in der Weise zu erfolgen, daß die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen vom Tage der Aufforderung des landesfürstlichen Commissärs oder der Actionäre stattfindet.

§ 39. Die Einberufung zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen geschieht durch eine Kundmachung, welche wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte in die „Wiener Zeitung“ eingerückt wird (§ 35).

§ 40. Die Generalversammlung faßt nur über jene Gegenstände Beschluß, welche in dem vom Vorstande bekannt gemachten Programme bezeichnet wurden.

Jedem Mitgliede der Generalversammlung steht zwar das Recht zu, selbstständige Anträge zu stellen, jedoch wird über dieselben nicht sofort berathen und entschieden, sondern es hat die Versammlung vorerst nur zu entscheiden, in welcher künftigen Generalversammlung dieselben in Verhandlung zu nehmen sind.

§ 41. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, oder dessen Stellvertreter, oder bei deren Verhinderung das vom Verwaltungsrathe zu deren Vertretung bestimmte Mitglied.

Das Amt der Stimmzählung wird von jenen zwei Actionären versehen, welche der Vorsitzende hiezu bestimmt. Den Protokollführer ernennt der Vorsitzende.

§ 42. Geheime Abstimmung findet nur bei Wahlen statt, wenn sechs Mitglieder der Generalversammlung sie verlangen.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 43. Der Generalversammlung werden die Rechnungen vorgetragen, sie genehmigt dieselben, wenn sich keine Anstände ergeben. Sie besetzt die Stellen des Verwaltungsrathes, welche durch Ablauf der Amtsdauer, Rücktritt, Tod oder durch andere Ursachen erledigt sind. Sie ernennt aus den dem Vorstande nicht angehörenden Actionären jährlich den aus drei Mitgliedern bestehenden Revisions-Ausschuß, welcher nach dem nächstfolgenden Bilanz-Abschlusse die sämtlichen Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und darüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten hat, und deren Ersatzmänner. Sie beschließt innerhalb der Statuten über alle Interessen der Gesellschaft. Sie bestimmt die Jahresdividende, die Höhe der dem Reservefonds zuzuweisenden Gewinn-Quote, beräth über die ihr vom Vorstande erstatteten Anträge, und ertheilt die diesfalls erforderlichen Vollmachten.

§ 44. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre verbindlich.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende, ein Stimmzähler und der Protokollführer unterzeichnen,

und welches die Anzahl der Stimmen und der vertretenen Actien zu enthalten hat.

### Direction.

§ 45. Der Director ist das Vollzugs- und unmittelbare Verwaltungsorgan der Gesellschaft, ihm liegt der Betrieb aller im Geschäftskreise der Gesellschaft liegenden Geschäfte ob.

§ 46. Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender und den Sitzungen des Vorstandes mit entscheidender Stimme bei. Er ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes betraut. Er steht allen Beamten und Dienern der Gesellschaft vor und beantragt bei dem Verwaltungsrathe deren Ernennung und Absetzung, sowie deren Bezüge.

In dringenden Fällen ist er befugt, die Beamten und Diener der Gesellschaft selbstständig zu suspendiren.

§ 47. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Directors wird dessen Amt durch den Director-Stellvertreter versehen.

§ 48. Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Directors und des Director-Stellvertreters werden durch besonderen Vertrag zwischen ihnen und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

### Von der Geschäftsführung.

§ 49. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Jänner und endigt am 31. December. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird durch die Direction ein allgemeines Inventar der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt, für die noch im Laufe befindlichen Versicherungen, d. i. für die noch bestehenden Risiken, u. zw. für jede Kategorie der Versicherungen insbesondere, ein rechnungsmäßiger, unter Zugrundelegung einer Verzinsung, welche nicht höher ist als diejenige, welche der genehmigten Tarifberechnung zugrunde liegt, ermittelter Asscuranzfonds (Prämienreserve) gebildet, und die Bilanz unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Ministerial-Berordnung vom 18. August 1880, N.-G.-B. Nr. 110, gezogen.

Bilanz und Inventar werden dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorgelegt.

§ 50. Der Gewinn der Gesellschaft besteht in den Reinerträgen nach Abzug aller Kosten, Passiven und der zur Dotirung der Asscuranzfonde nöthigen Beträge.

Aus dem Gewinne werden vor Allem fünf Procent auf das baar eingezahlte Grundcapital für die Actionäre ausgeschieden.

Von dem nach Abzug des obigen Betrages verbleibenden Gewinne werden

15 % nach Maßgabe der §§ 52 und 53 in den Reservefonds einbezogen;

10 % als Tantieme dem Verwaltungsrathe;

bis höchstens 5%, als Tantième der Direction nach Maßgabe der mit derselben abgeschlossenen Verträge zugewiesen; der Rest wird, insofern er nicht nach Beschluß der Generalversammlung zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Actionäre gleichmäßig als Superdividende vertheilt.

Der Tag der Auszahlung der an die Actionäre zu vertheilenden fünf Procent von dem eingezahlten Grundcapital und der Super-Dividende wird von der Generalversammlung bestimmt.

§ 51. Die an die Actionäre nach § 50 zur Vertheilung kommenden Beträge, welche binnen drei Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, nicht erhoben werden, sind der Gesellschaft verfallen.

§ 52. Die Gesellschaft gründet einen Reservefond, welcher die Bestimmung hat, die allfällig nöthig gewordenen Ergänzungen der Assuranzfonde zu liefern, und welcher durch die im § 50 bezeichneten Zuflüsse allmählig bis zur Höhe von 50 Procent des Nominalbetrages der emittirten Actien anwachsen kann.

Der Reservefond bleibt ein Eigenthum der Gesellschaft und wird zum Besten derselben vom Vorstande verwaltet.

Die Erträgnisse des Reservefondes werden den an die Actionäre zu vertheilenden Reinerträgen zugeschlagen.

§ 53. Hat der Reservefond die im § 52 beantragte Höhe erreicht, so hören die im § 50 ihm zugewiesenen Bezüge auf. Sinkt der Reservefond unter die im § 52 bestimmte Höhe herab, so beginnen die im § 50 zugewiesenen Bezüge von Neuem.

§ 54. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten, Versicherten und deren Nachfolgern, und alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionären entstehen können, sind im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens von dem gesetzlich bestimmten Gerichtsstande zur Entscheidung zu bringen.

**Auflösung der Gesellschaft.**

§ 55. Die Gesellschaft kann sich auflösen, wenn der Antrag zur Auflösung von dem Vorstande oder von einer Anzahl Actionäre, welche den Besitz von wenigstens der Hälfte der Actien ausweisen müssen, gestellt wird.

In der hierüber einzuberufenden Generalversammlung müssen wenigstens drei Viertel der Actien vertreten sein und die Auflösung durch eine Mehrheit, welche zwei Drittheile aller ausgegebenen Actien vertritt, beschlossen werden.

Wenn nach einer endgiltig gestellten Bilanz die Hälfte des eingezahlten Actien Capitals nebst dem Reservefondes verloren gegangen ist, und die Actionäre sich zu einer Ergänzung des Fonds nicht herbeilassen, muß sich die Gesellschaft auflösen.

§ 56. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung drei zum Verwaltungsrathe nicht gehörige Actionäre und zwei Mit-

glieder des Verwaltungsrathes zu Liquidatoren ernannt und deren Ersatzmänner gewählt. Dieser Ausschuß hat die Liquidation unverzüglich zu beginnen und nach den in Gemäßheit des § 57 getroffenen Bestimmungen durchzuführen.

Die Bestimmungen der Statuten über die Generalversammlung und den Revisionsausschuß bleiben während der Dauer der Liquidation in Kraft.

Mit der Ernennung der Liquidatoren hört die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes und des Vorstandes auf.

§ 57. Die Art der Liquidation ist durch eine Versammlung von Actionären und Versicherten, über deren Zusammenfügung die Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, die näheren Modalitäten festzusetzen haben wird, mit Vorbehalt der Genehmigung der Staatsverwaltung zu bestimmen. Der nach beendigter Liquidation erübrigte Baarbetrag ist unter die Actionäre nach dem Verhältnisse ihres Actienbesizes zu vertheilen.

Sollten sich bei der Auflösung Streitigkeiten ergeben, so sind dieselben auf die im § 54 vorgeschriebene Weise zur Entscheidung zu bringen.

**Oberaufsicht der Staatsverwaltung.**

§ 58. Die Staatsverwaltung übt die fortwährende Aufsicht über die genaue Beobachtung der Statuten und über die Einhaltung der im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft gezogenen Grenzen durch den von ihr ernannten landesfürstlichen Commissar. Ihm liegt auch die Wahrung der Interessen der Betheiligten (der Contrahenten, Begünstigten, Bezugsberechtigten, Zeichner und Associationsmitglieder) ob.

§ 59. Der landesfürstliche Commissar ist berechtigt, allen Versammlungen, soweit er es für nothwendig erachtet, anzuwohnen; er ist insbesondere verpflichtet, bei der Generalversammlung anwesend zu sein.

§ 60. Dem landesfürstlichen Commissar steht die Befugniß zu, nach eigenem Ermessen sowohl den Verwaltungsrath, den Vorstand, als auch die Generalversammlung zu Berathungen einzuberufen, und gegen jeden Beschluß des Verwaltungsrathes, des Vorstandes oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staates oder der Betheiligten, oder die Statuten verletzt oder überschritten erachtet, Einsprache zu thun. Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die höhere Entscheidung einzuholen, und es bleibt erstere aufgeschoben, bis diese Entscheidung erfolgt.

Für die hiermit verbundene Mühewaltung hat die Gesellschaft eine jährliche Pauschalvergütung zu leisten, deren Höhe von der Kaiserlichen Königl. Staatsverwaltung bestimmt wird.

Z. 18840.

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der

unter dem 24. Mai 1889 Z. 9088 bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 26. August 1892.

(L. S.) \* \* \* Taaffe.

Ministerium des Innern.

Den eingehetzten, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 29. März 1892 neu aufgestellten, Seitens des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministeriums des Innern unter dem 26. August 1892 genehmigten Statuten des „Anker“, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 28. Mai 1881 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.

Berlin, den 12. März 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Haase.

Genehmigungsurkunde. — I. A. 2402. —

Die vorstehenden, neu aufgestellten Statuten des „Anker“, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien, werden nebst der staatlichen Genehmigungs-Urkunde vom 12. März 1893 hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession vom 28. Mai 1881 und die bisherigen Statuten von 1889 in der Extrabeilage zu Nr. 6 des Amtsblattes für 1890 abgedruckt sind.

Marienwerder, den 10. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Kreis Schulinspector Dr. Hubrich in Culmssee ist vom 20. Juni bis einschließlich 17. Juli cr. beurlaubt.

Mit der Vertretung desselben während dieser Zeit ist der Kreis Schulinspector Richter in Thorn beauftragt worden.

Marienwerder, den 18. Mai 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Helene Balthasar in Plazig, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 17. Mai 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Bekanntmachung.

Mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenanstalten werden eröffnet: in Pestlin Kreis Stuhm am 23. Mai und in Schinkenberg Kreis Marienwerder am 27. Mai. Danzig, den 19. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Zielcke.

11) Bekanntmachung.

Am 23. Mai tritt auf dem Artillerie-Schießplatze bei Hammerstein eine mit Telegraphenbetrieb ausgerüstete Zweigstelle des Postamts in Hammerstein mit

der Bezeichnung „Hammerstein (Schießplatz) für die Dauer der diesjährigen Schießübungen in Wirksamkeit.

Der Geschäftsbetrieb der neuen Postanstalt erstreckt sich auf die Annahme und Ausgabe von Postsendungen jeder Art, sowie auf die Annahme und Bestellung von Telegrammen; sie erhält ihre Postverbindung durch eine täglich in jeder Richtung dreimal verkehrende Güterpost zwischen Hammerstein-Bahnhof und Hammerstein (Schießplatz) über Hammerstein Ort. Bromberg, den 20. Mai 1893.

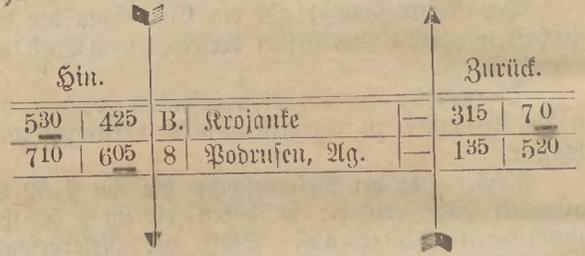
Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Deyl.

12) Bekanntmachung.

Am 24. Mai tritt in dem bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Krojanke gehörigen Orte Podrusen eine Postagentur in Wirksamkeit.

Ihre Postverbindung erhält dieselbe durch eine täglich zweimalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen, welche folgenden Gang erhält:



Zur Abrechnungs- und Ueberweisungs-Postanstalt für die neue Postagentur ist das Postamt in Krojanke bestimmt.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Podrusen sind folgende Ortschaften zugetheilt:

- Podrusen, D., Ab., Dm.
- Smirdowo, D., Ab., Dm.
- Stahren, D., Ab., Bg.
- Orlandschhoff, G.

Podrusen liegt im Tarquadrat Nr. 796 und erhält die Portotaxe von Krojanke. Zollpflichtige Sendungen nach Podrusen sind auf Flatow (Wpr.) zu leiten.

Die Posthilfsstelle in Podrusen wird mit Ablauf des 23. Mai aufgehoben.

Bromberg, den 19. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Deyl.

13) Infolge Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. März d. J. wird am 1. Juli d. J. aus Theilen der königlichen Oberförstereien Lautenburg und Lankorsz ein neuer Forstverwaltungsbezirk unter der Bezeichnung „Oberförsterei Kosten“ gebildet. Gleichzeitig tritt eine anderweitige Abgrenzung der Oberförstereien Lautenburg, Ruda und Lankorsz ein.

Die neue Reviereintheilung ist in der folgenden Uebersicht dargestellt.

## U e b e r s i c h t

über die am 1. Juli d. Js. in Kraft tretende Abgrenzung der Königlichen Forstverwaltungsbezirke in den Kreisen Strasburg und Löbau.

Oberförsterei	Schugbezirke	Fiskalische Gehöfte	Kreis	Name und Wohnort des Revierverwalters.
Lautenburg	Grüneiche Abl. Brinsk Neuhof Kienheide Klonowo Sichhorst Nehberg	Oberförstergehöft und Samenbarre zu Lautenburg, Förstergehöft Abl. Brinsk, Neuhof, Kienheide, Klonowo, Sichhorst, Nehberg, Forstauffsehergehöft Heidekrug, Waldarbeitergehöfte zu Abl. Brinsk, Grenzauffsehergehöft zu Grüneiche, Krug zu Glinken und Abl. Brinsk, Wassermühle zu Abl. Brinsk.	Strasburg	Forstmeister Kaldhoff zu Forsthaus Lautenburg.
Ruda	Zigenbruch (Kozieblott) Kgl. Brinsk Neuwelt Gorzno Buczowo Borrek Dlugimost	Oberförstergehöft zu Ruda, Förstergehöfte zu Kgl. Brinsk, Neuwelt, Gorzno, Buczowo, Dlugimost, Waldwärtergehöft zu Borrek, Forstauffsehergehöft zu Kociol, Gehöft zu Kozieblott.	Strasburg	Oberförster Kodegra zu Ruda
Kosten	Heinrichsdorf, Slupp, Kelpin Erlengrund Kosten, Tillig Weißenburg	Förstergehöft zu Heinrichsdorf, Waldwärtergehöft zu Slupp, Förstergehöft zu Kelpin, Erlengrund, Kosten, Tillig.	Meidenburg Strasburg Löbau	Oberförster Lange zu Stadt Lautenburg.
Lonkorsz	Dstrau Wawerwis Lonkorsz Lindenberg Skarlin Krottoschin Lecarth	Oberförstergehöft zu Lonkorsz, Förstergehöfte zu Dstrau, Wawerwis, Lonkorsz, Lindenberg, Skarlin, Krottoschin und Lecarth.	Löbau	Forstmeister Triefcke zu Lonkorsz.

Marienwerder, den 13. Mai 1893.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

14)

### Bekanntmachung.

Mit dem 15. Mai d. J. wird die bisher nur zur Abfertigung von Wagenladungsgütern befugte Haltestelle Biskupisz auch für den Stückgut- und Eilstückgutverkehr eröffnet.

Bromberg, den 9. Mai 1893.

15)

Königliche Eisenbahn-Direction.

### Bekanntmachung.

Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni d. J. auf dem Lagerhofe der Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden **Wollmarkt** übernehmen wir die Beförderung der auf unserer Bahnstrecke in Berlin eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Lagerhof bei Gesundbrunnen mittelst der Verbindungsbahn und des Gleisanschlusses der Lagerhof-Actien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen:

Die Frachtbriefe müssen die Adresse: „An die Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft in Berlin“ tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit zugänglich auch nach Bruttogewicht) enthalten.

Diese nähere Bezeichnung der Ballen kann auch auf einem besonderen, dem Frachtbrief anzuhafenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden. Die Rückbeförderung bezw. die Ueberführung der zur Ausfuhr bestimmten Wolle findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Lagerhof-Actien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist.

Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Sendungen eine andere Adresse als die der Lagerhof-Actien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Vereinbarung mit der genannten Gesellschaft

die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter Abfertigungsstelle, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen werden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Lagerhose kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung. Die Abfertigung erfolgt durch die auf dem Lagerhose eingerichtete Güter-Abfertigungsstelle.

Bromberg, den 18. Mai 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**16) Verhandelt**

bei der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Königsberg, den 16. Mai 1893.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Directionen den Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute, bei Gelegenheit der vierundachtzigsten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons und dazu gehörigen Talons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorchriftsmäßig bescheinigten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

Litr. A.	à 3000 Mk.	96 Stück,
" B.	à 1500 "	31 "
" C.	à 300 "	152 "
" D.	à 75 "	123 "

in Summa 402 Stück

Rentenbriefe nebst Coupons und Talons.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

- 1) des Herrn Geheimen Regierungsraths und Landraths, Baron von Huellessem-Kuggen,
- 2) des Herrn Gutsbesizers, General-Landschaftsraths Regenborn-Neuhäuser,
- 3) des Herrn Konsuls Miklaff aus Elbing,
- 4) des Herrn Gutsbesizers G. Schmidt-Charlottenwerder,

sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizraths Ellendt von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung bescheinigt wird.

(gez.) von Huellessem. (gez.) Regenborn.  
 (gez.) Miklaff. (gez.) Schmidt. (gez.) Ellendt.  
 a. u. s.

(gez.) Kretschmann. (gez.) Buschmann.

**17) Bekanntmachung.**

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41

und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 10. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von 4 % Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. zu 3000 Mk. 116 Stück Nr. 107. 175. 468. 543. 653. 697. 1032. 1090. 1185. 1311. 1351. 1375. 1418. 1626. 1675. 1764. 1875. 2116. 2370. 2429. 2453. 2510. 2774. 2835. 2905. 2959. 3053. 3073. 3352. 3393. 3410. 3535. 3585. 3893. 4088. 4098. 4147. 4322. 4376. 4848. 5176. 5258. 5302. 5477. 5503. 5591. 5756. 5897. 5995. 6015. 6038. 6048. 6062. 6077. 6104. 6205. 6367. 6399. 6468. 6522. 6616. 6705. 6825. 7174. 7177. 7583. 7604. 7697. 7862. 7912. 8219. 8220. 8446. 8495. 8521. 8539. 8617. 8638. 8787. 9087. 9097. 9301. 9362. 9375. 9387. 9399. 9641. 9937. 10020. 10032. 10071. 10098. 10269. 10811. 10891. 10905. 11029. 11103. 11171. 11258. 11279. 11337. 11729. 11894. 11900. 12014. 12083. 12236. 12394. 12439. 12496. 12539. 12553. 12571. 12791. 12828.

Litr. B. zu 1500 Mk. 37 Stück Nr. 584. 698. 747. 1063. 1137. 1300. 1559. 1765. 1939. 1965. 2230. 2325. 2331. 2488. 2583. 2634. 2650. 2732. 2757. 2920. 2965. 2972. 2975. 3023. 3118. 3162. 3299. 3345. 3433. 3462. 3504. 3608. 3730. 3747. 3754. 3847. 3983.

Litr. C. zu 300 Mk. 170 Stück Nr. 563. 884. 1100. 1303. 1329. 1755. 2297. 2373. 2655. 2681. 2766. 2837. 3024. 3324. 3427. 3447. 3495. 3569. 3604. 3736. 3780. 3781. 3794. 3949. 3996. 4014. 4107. 4137. 4254. 4551. 4697. 4866. 5024. 5297. 5409. 5555. 5629. 5724. 5785. 5801. 6234. 6340. 6563. 6628. 6963. 6969. 6997. 7033. 7068. 7180. 7208. 7409. 7464. 7559. 7972. 8137. 8277. 8318. 8397. 8706. 8769. 9103. 9179. 9230. 9256. 9334. 9511. 9652. 9918. 10011. 10061. 10228. 10299. 10369. 10534. 10867. 10916. 10938. 10968. 11054. 11134. 11224. 11258. 11315. 11579. 11649. 11746. 11786. 12024. 12043. 12046. 12050. 12214. 12308. 12431. 12602. 12604. 12731. 12749. 12790. 12808. 12870. 13055. 13079. 13183. 13312. 13473. 13606. 13674. 13686. 13758. 13913. 13965. 14048. 14083. 14126. 14149. 14338. 14350. 14732. 14758. 14946. 14967. 15046. 15146. 15151. 15157. 15406. 15524. 15674. 15685. 15704. 15723. 15860.

16026.	16094.	16175.	16234.	16313.	
16398.	16644.	16914.	16995.	17008.	
17044.	17462.	17493.	17701.	17799.	
17835.	18012.	18021.	18041.	18055.	
18122.	18169.	18238.	18501.	18566.	
18579.	18583.	18639.	18734.	18764.	
18805.	18889.	18995.	19083.	19151.	
19216.					
930.	1116.	1191.	1491.	1584	1844.
2035.	2073.	2167.	2228.	3281.	3932.
4160.	4494.	4521.	4859.	5040.	5116.
5142.	5206.	5340.	5380.	5470.	5618.
5664.	5742.	5871.	5883.	5931.	6262.
6346.	6717.	6832.	6857.	6929.	7087.
7203.	7252.	7515.	7630.	7842.	7900.
7914.	8126.	8198.	8343.	8353.	8386.
8388.	8392.	8555.	8841.	8999.	9018.
9130.	9136.	9316.	9325.	9364.	9552.
9574.	9785.	10019.	10245.	10385.	10406.
10448.	10489.	10502.	10576.	10676.	
10825.	10909.	11007.	11082.	11256.	
11430.	11478.	11552.	11731.	11789.	
11842.	11923.	11952.	12041.	12234.	
12434.	12548.	12571.	12607.	12717.	
12937.	13111.	13131.	13330.	13402.	
13516.	13523.	13614.	13661.	13713.	
13788.	13881.	13968.	14031.	14095.	
14333.	14384.	14591.	14680.	14709.	
14722.	14880.	14999.	15199.	15309.	
15316.	15346.	15352.	15429.	15538.	
15625.	15664.	15673.	15778.	15782.	
15815.	15868.	15987.	16045.	16057.	

Littr. D. zu 75 Nr. 134 Stück Nr. 93. 236. 861.

bigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

- Den 1. October 1884: Littr. D. Nr. 1885.
- Den 1. April 1886: Littr. D. Nr. 10868.
- Den 1. April 1887: Littr. C. Nr. 5791.
- Den 1. April 1889: Littr. C. Nr. 4075.
- Den 1. April 1890: Littr. D. Nr. 1495. 8632.
- Den 1. October 1890: Littr. D. Nr. 4248:
- Den 1. April 1891: Littr. A. Nr. 4854. 5203. 6094. 9870.

Littr. C. Nr. 1015. 1440. 4071. 5406. 8674. 10052. 10107. 13390. 15336. 17284. 17740. 17741. 17821. 18141.

Littr. D. Nr. 4. 7941. 8528. 8630. 10318. 10490. 11955. 15384.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verzählung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verzählung der ausgelösten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaction des königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaction für 25 Pf. käuflich.

Königsberg i. Pr., den 16. Mai 1893.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

### 18) Bestimmungen betreffend die

Abhaltung von Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg i. Pr.

1. Die Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg stehen unter unmittelbarer Aufsicht des königlichen Provinzial-Schulkollegiums; sie beginnen Mitte October und währen bis zum Schluß des Winterhalbjahres.
2. Die Theilnehmer verpflichten sich zu regelmäßigen Besuche aller Lehr- und Uebungstunden, zu gewissenhafter Beachtung der behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kursen von dem königlichen Provinzial-Schulkollegium getroffenen Anordnungen und zur Ablegung der nächsten in Königsberg abzuhaltenden Turnlehrer-Prüfung (Prüfungsordnung vom 29. März 1889).
3. Zur Theilnahme werden zugelassen (§ 2 der Prüfungsordnung)
  - a) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig erworben haben,
  - b) Studirende nach vollendetem vierten Semester.

Die Gesamtzahl der Theilnehmer darf

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelösten Rentenbriefe in coureufähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 7—16 und den Talons den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5.

vom 1. October 1893 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelösten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. October 1893 ab hört die Verzinsung der ausgelösten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelösten, seit zwei Jahren rückstän-

aber ohne besondere Erlaubniß des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten über 30 nicht hinausgehen.

4. Mit der Anmeldung, welche bis zum 1. September an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
- c) von solchen, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugniß über diese Prüfung und ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugniß; von noch Studirenden der Nachweis, daß sie das vierte Semester bereits zurückgelegt haben.

5. Die Aufnahme in den Kursus darf nur dann erfolgen, wenn — abgesehen davon, daß sonstige Gründe zur Abweisung nicht vorliegen —

- a) der Gesundheitszustand des Bewerbers, hinsichtlich dessen unter Umständen noch eine besondere Untersuchung durch den zu den Lehrern des Kursus gehörenden Arzt vorzunehmen ist, zu keinerlei Bedenken Anlaß giebt, und
- b) durch eine besondere Prüfung, bei welcher dreimaliges Armbeugen und Strecken an Reck und Barren, Felgauffschwung am Reck, Sprung über den brusthohen Bock und Hangeln im Bugehang am Doppeltau bis zur Mitte Mindestforderungen sind, das erforderliche Maß körperlicher Kraft und turnerischer Vorbildung nachgewiesen wird.

6. Der Unterricht in dem Kursus ist unentgeltlich. Er umfaßt theoretische Unterweisung und praktische Uebungen der Theilnehmer und erfolgt in wöchentlich etwa 18 Stunden, von denen in der Regel ein Drittel auf die Vorlesungen über Geschichte und Methodik des Turnens nebst Geräthekunde und über den Bau und die Lebensäußerungen des menschlichen Körpers nebst den beim Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln und den ersten Hilfsleistungen bei vorkommenden Unfällen (Prüfungsordnung 7 nebst Anlage), zwei Drittel aber auf die Gewinnung eigener körperlicher Fertigkeit auf dem Gebiete des Schulturnens und auf Uebungen im Ertheilen von Turnunterricht, in der Leitung von Turnspielen u. s. w. (Prüfungsordnung § 8) entfallen.

Hinsichtlich der Turnsprache und der Befehlsformen für die Uebungen sind durchweg die von der Centralstelle ausgehenden amtlichen Veröffentlichungen maßgebend.

7. Solchen, dem preussischen Staatsverbande angehörenden Theilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Centralfonds mäßige Beihilfen gewährt werden, jedoch

lediglich für den Unterhalt in Königsberg, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amt, des Unterhalts der zurückbleibenden Familie oder dergl.

Darauf bezügliche begründete Gesuche sind vor Beginn des Kursus durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bis spätestens zum 1. October hier vorzulegen, die gewährten Beihilfen werden in monatlichen Theilbeträgen nachträglich gezahlt. Unterstützungs Gesuche während des Kursus sind nur dann zulässig, wenn das in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle eingetretene Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe zweifellos nachgewiesen wird.

Berlin, den 1. September 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

UHB 2986. VII. Bosse.

### Verhaltensmaßregeln für die

Theilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrern in Königsberg i. Pr.

1. Die Theilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrern haben bei Beginn der zu Anfang des Kursus ein- für allemal festzusetzenden Stunden sich pünktlich und, soweit es sich um die praktischen Uebungen handelt, in turnfertiger Kleidung zum Unterrichte einzufinden.

2. Etwaige Behinderung ist dem Leiter des Unterrichts unter Angabe des Hinderungsgrundes sofort anzuzeigen.

3. Jeder Theilnehmer hat die Turngeräthe möglichst zu schonen und sich wegen Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterrichtsräumen den Anordnungen des Leiters des Unterrichts unweigerlich zu fügen.

4. Bei Fällen ungerechtfertigten Ausbleibens vom Unterrichte, unzureichender Anstrengung, ungebührlichen Betragens u. s. w. kann auf Antrag des Leiters des Unterrichts die sofortige Ausschließung vom Kursus erfolgen.

Königsberg, den 1. September 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 3956 S.

Stolberg.

### Fünfter Nachtrag

zum revidirten Statut für die Sparkasse des Kreises Rosenberg Westpr.

In Folge der vom Kreistage am 22. October d. Js. beschlossenen Aenderung des § 5 des Statuts für die Sparkasse des Kreises Rosenberg Wpr. erhält derselbe folgende Fassung:

§ 5. Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch; dieses Buch wird auf dem Titelblatte von dem Landrath oder dessen Stellvertreter und von zwei Mitgliedern des Vorstandes, sowie von demendanten und dem Kontrolleur vollzogen und mit dem Siegel des Landraths

versehen. In dasselbe trägt der Rendant unter Beilegung des Datums und seiner Unterschrift, sowie unter Mitbescheinigung des Kontrolleurs für die Einzahlung, jede Ein- und Rückzahlung ein.

Auch ist der Inhaber eines Sparkassenbuches verpflichtet, dasselbe, zwecks Vergleichung mit den Rechnungsbüchern der Kasse, dem Vorstande der letztern auf sein Verlangen für die Dauer von drei Tagen einzureichen.

Jeder Einleger erhält nur ein Sparkassenbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, sowie bei Auszahlungen vorzulegen.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt. Denselben wird das gegenwärtige Statut und eine Zinstabelle vorgedruckt, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von 3 bis 300 Mark in jedem der nächstfolgenden 10 Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen nach dem gemäß § 6 festgestellten Zinsfusse gewährt.

Ausgefertigt auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 22. October d. Js.

Rosenberg, den 4. November 1892.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Rosenberg Wpr.

(L. S.)

gez. von Auerwald.

J.-No 4042 K. A.

Der vorstehende fünfte Nachtrag zu dem revidirten Statute für die Sparkasse des Kreises Rosenberg wird auf Grund des § 52 Abj. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch von mir bestätigt.

Danzig, den 29. März 1893.

(L. S.)

Der Ober-Präsident, Staatsminister.

gez. v. Gofler.

No. 2665 D. P.

Für die Richtigkeit.

Rosenberg, den 2. Mai 1893.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Rosenberg Wpr.

(L. S.)

von Auerwald.

20) Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Ges.-S. S. 233) und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis Ausschuss in seiner Sitzung am 25. April d. Js. unter Zustimmung der Betheiligten, jedoch vorbehaltlich der in der Folge etwa nöthig werdenden Auseinandersetzung zwischen diesen, beschlossen, die von der Königlichen Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten in Marienwerder von der Frau Gutsbesitzer Emilie Wollert geb. Berch in Karlsbraa von deren Grundstück Karlsbraa Band I Blatt 1 käuflich erworbenen Parzellen No. 75, 114/86, 113, 86, 87, 163, 74, 164/77, 165/77, 166/76,

167/77, 168/85, 169/85, 170/86, 171/85, 172/85, 173/90, 174/90, 175/88 und 176/88 des Artikels 1 der Grundsteuer Mutterrolle von 140,000 Hectar Größe aus dem Verlande des Gutsbezirkes Karlsbraa auszuscheiden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Mittel zu vereinigen.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt vom 1. d. Mts. ab in Kraft.

König, den 1. Mai 1893.

Der Kreis-Ausschuss.

Kauz.

21)

### Personal-Chronik.

Der Königliche Forstassessor Ehler ist vom 1. Juni d. J. ab zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Laska ernannt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigt geruht, dem Rentmeister Dauter zu Thorn bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste am 1. d. Mts. den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Der praktische Arzt Dr. Carl ist zum Königlichen Kreisphysikus des Kreises Culm ernannt und hat sein Amt am 1. Mai d. J. angetreten.

Der bisherige stellvertretende Kreis Schulinspector Bloß in Bruch ist definitiv zum Königlichen Kreis Schulinspector daselbst ernannt worden.

Im Kreise Schwetz ist der Gutsadministrator Trenkmann zu Konischütz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Konischütz bestellt.

Im Kreise Briesen ist der Gutsbesitzer Sperling zu Friederikshof zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Friederikshof bestellt.

Es sind versetzt worden: Der Ober-Revisor Brandes von Frankfurt a. O. als Ober-Steuer-Inspector nach Königs, der Haupt-Amts-Assistent Grebe von Neidenburg als Ober-Grenz-Kontrolleur nach Strassburg Wpr., der Grenz-Aufseher Reuter von Neufähr als berittener Grenz-Aufseher nach Strassburg Wpr. und der Grenz-Aufseher Poje von Mlyniec nach Pieczenia. Zur Probendienstleistung als Grenz-Aufseher ist der Vicefeldwebel Adomeit aus Danzig nach Grüneiche einberufen worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelische Schule zu Schillno, Kreis Thorn, ist dem Pfarrer Ullmann in Schillno übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Kreis Schulinspector Richter in Thorn von diesem Amte entbunden worden.

22)

### Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Heinihoot, Kreis Thorn, wird zum 1. Juni ex. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einbringung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis Schulinspector Herrn Dr. Dubrich zu Culmsee zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 21.)

